

16.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5102 vom 9. März 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers SPD
Drucksache 17/12940

OGS-Investitionsprogramm vom 22. Januar 2021

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Antragsfrist des bereits in der Kleinen Anfrage 4942 (Drs. 17/12556) thematisierten Investitionsprogramms für den offenen Ganztags endete bereits am 28. Februar 2021. Den Antragsberechtigten blieben damit lediglich fünf Wochen bzw. 25 Werktage, um die entsprechenden Mittel zu beantragen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5102 mit Schreiben vom 16. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verwaltungsvereinbarung zu den „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ ist zum 28. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Förderrichtlinie für Nordrhein-Westfalen („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“) wurde am 22. Januar 2021 veröffentlicht.

Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Auf die Ausführungen zur Höhe der Mittel und zu den förderfähigen Maßnahmen in der Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage 4942 wird verwiesen.

1. In welcher Höhe wurden seitens der Antragsberechtigten Mittel beantragt? (bitte auflisten nach Kommunen)

Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Angaben gemacht werden, in welcher Höhe die Schulträger die zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen haben.

2. Hat die Landesregierung – beispielsweise von Kommunen oder durch die Kommunalen Spitzenverbände-Rückmeldungen erhalten, dass die bis zum 28. Februar gesetzte Frist zu knapp bemessen war?

Die Landesregierung hat - beispielsweise von einigen Kommunen und von den Kommunalen Spitzenverbänden - Rückmeldungen erhalten, die besonders die vom Bund gesetzten Fristen bezüglich des Förderzeitraumes, der in § 3 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt ist, kritisieren.

Der Förderzeitraum ist durch den Bund festgelegt und kann seitens der Landesregierung nicht verändert werden.

3. Sofern die eingereichten Anträge nicht die seitens des Landes bereitgestellte Summe erreichen: Wird die Landesregierung die nicht abgerufenen Mittel für weitere Investitionen in den Ganztag einplanen?

Sobald feststeht, in welchem Umfang die zur Verfügung stehenden Mittel beantragt wurden und bewilligt werden können, kann über das Verfahren zur Verausgabung etwaiger Restmittel entschieden werden.

4. Kann die Landesregierung entsprechend ihrer in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4942 dargestellten Definition von Qualität zwischen beantragten Mitteln für Investitionen in die Qualität und in die Quantität differenzieren?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Falls ja: Wie stellt sich die Verteilung zwischen qualitativen und quantitativen Investitionen dar?

Siehe Antwort zu Frage 1.